

## **Erläuterungen**

### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die vorliegende Neufassung der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung 2015 – EMVV 2015 dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/30/EU in innerstaatliches Recht. Bei der Richtlinie 2014/30/EU handelt es sich um eine Neufassung der Richtlinie 2004/108/EG, deren Umsetzung als EMVV 2006 in Kraft ist.

Die Änderungen betreffen ausschließlich die Aufnahme der einheitlichen Bestimmungen des Beschlusses 768/2008/EG, während der technische Inhalt der Richtlinie im Vergleich zur derzeit geltenden Fassungen unverändert bleibt. Es wird jedoch für einheitliche Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, Konformitätsbewertungsverfahren, Notifizierungsbestimmungen sowie ein stark vereinfachtes Schutzklauselverfahren und klar umrissene Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten gesorgt.

Damit wird einerseits dem Ziel der Entlastung der Wirtschaft durch die Schaffung übersichtlicher rechtlichen Rahmenbedingungen, die daher auch einfacher einzuhalten sind, Rechnung getragen, und andererseits aus den gleichen Gründen der Vollzug (Marktüberwachung) erleichtert und damit verbessert.

Die Vorgängerrichtlinie 2004/108/EG wurde als Verordnung auf Basis des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992), des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) und des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) in nationales Recht umgesetzt.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf, der der Umsetzung der Richtlinie 2014/30/EU dient, beruht insbesondere auf der Verordnungsermächtigung des § 7b Abs. 7 der in enger zeitlicher Abfolge kundzumachenden Novelle des ETG 1992, wonach der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben, durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Notifizierungsverfahren festlegen kann. Ferner beruht der Entwurf auch auf § 181 MinroG.

### **Rechtsgrundlage:**

Die Ermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Erlassung dieser Verordnung gründet auf § 3 Abs. 4 und 6, sowie § 7 Abs. 1, 5 und § 7b Abs. 7 des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993, zuletzt geändert durch I Nr. xxx/2015, sowie auf § 181 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2015.

## **Besonderer Teil**

Im Folgenden werden insbesondere die Veränderungen gegenüber der bestehenden Rechtslage erläutert.

### **Zu § 3:**

Auf Wunsch des Europäischen Parlaments ist dem Geltungsbereich die Ausnahme für kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule („evaluation kits“) neu hinzugekommen (Abs. 2 Z 5).

Aufgrund der in Abs. 3 formulierten Lex Specialis Klausel werden mit dem Inkrafttreten der Umsetzung der Radio-Richtlinie 2014/53/EU (die Umsetzung erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – BMVIT) spätestens ab 13.6.2016 (Ende der Umsetzungsfrist) Radio- und Fernsehempfänger nicht mehr der EMV Verordnung unterliegen, während umgekehrt Festnetz-Endgeräte in den Geltungsbereich der EMVV 2015 fallen werden.

### **Zu § 4:**

Die Begriffsbestimmungen wurden mit jenen der Richtlinie 2014/30/EU in Einklang gebracht. Auf die Festlegungen des ETG 1992 betreffend Produkte, die gemäß ETG 1992 als elektrische Betriebsmittel bezeichnet werden, wurde durch Präzisierung in § 4 Abs. 1 Z 1 entsprechend Rücksicht genommen.

### **Zu § 5:**

Gemäß den Erläuterungen der Europäischen Kommission in „Blue Guide‘ Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU“, 2014, erfolgt die Inbetriebnahme bei der erstmaligen Benutzung eines Produkts durch den Endnutzer im Gebiet der EU. Im Falle der Inbetriebnahme des Produkts am Arbeitsplatz gilt der Arbeitgeber als Endnutzer. Für die EMVV kommt die Inbetriebnahme insbesondere bei ortsfesten Anlagen zum Tragen.

**Zu § 6:**

Sondermaßnahmen können von den Behörden gemäß §§ 13 und 14 Abs. 2 ETG 1992 getroffen werden. Sie sind der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Wege des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der gemäß § 9g ETG 1992 zur Abgabe von Stellungnahmen zuständig ist, zu melden.

**Zu § 11:**

Die Bestimmungen für die EU-Konformitätserklärung werden umfassend geregelt. Im Hinblick auf Abs. 2 enthält der Entwurf in Anhang IV ein Muster, dessen Aufbau nun verbindlich ist. Inhaltlich zwar nicht neu, wird explizit festgehalten, dass die Konformitätserklärung auf dem neuesten Stand zu halten ist: sie muss auch bei einer Serienproduktion die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des jeweiligen Exemplars gültigen harmonisierten Normen bzw. den durch diese reflektierten Stand der Technik berücksichtigen.

Die Wortfolge „Eine einzige Konformitätserklärung“ trifft keine Aussage über den Aufbau dieses Dokuments. Es kann zB aus den einzelnen Konformitätserklärungen für die anzuwendenden Richtlinien bestehen. Wesentlich ist nur, dass es sich um ein einziges Dokument handelt.

**Zu § 13:**

Die in Abs. 3 genannten bestehenden Mechanismen und die angemessenen Schritte sind im ETG 1992 festgelegt (siehe §§ 9g bis 9m der oben genannten Novelle des ETG 1992).

**Zu § 15:**

Die Behördenzuständigkeit für ortsfeste Anlagen ergibt sich aus § 13 ETG 1992. Wenn Anzeichen bestehen, dass eine ortsfeste Anlage nicht den Bestimmungen entspricht – dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Beschwerden über Störungen, die durch die Anlage verursacht werden, vorliegen – lässt sich die Behörde im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 9 ETG 1992 vom Betreiber der ortsfesten Anlage alle relevanten Unterlagen über die Anlage vorlegen. Im Rahmen eines solchen Verfahrens stellt die Behörde anhand der vorgelegten Unterlagen und allfälligen, von ihr selbst veranlassten physikalisch-technischen Prüfungen fest, ob die Konformität der Anlage gegeben ist oder nicht, und ordnet jene Maßnahmen an, die zur Herstellung der Konformität erforderlich sind.

**Zu §§ 16 bis 24:**

Diese Bestimmungen entsprechen bis auf die sich aus den legislativen Notwendigkeiten ergebenden redaktionellen Anpassungen wörtlich den Richtlinien. Die Bestimmungen der Richtlinie zur Einrichtung einer notifizierenden Behörde und zum Notifizierungsverfahren wurden im ETG 1992 umgesetzt.

Eine transparente Akkreditierung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die das notwendige Maß an Vertrauen in Konformitätsbescheinigungen gewährleistet, ist Voraussetzung für die Notifizierung.

Es ist besonders wichtig, dass alle notifizierten Stellen ihre Aufgaben auf gleichermaßen hohem Niveau und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen. Dies erfordert mithin die Festlegung von verbindlichen Anforderungen für die Konformitätsbewertungsstellen, die eine Notifizierung für die Erbringung von Konformitätsbewertungsleistungen anstreben.

Das Notifizierungsverfahren wird effizienter und transparenter; insbesondere wird es an die neuen Technologien angepasst, um eine Online-Notifizierung zu ermöglichen.

Die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission erhalten die Möglichkeit, Einwände in Bezug auf eine notifizierte Stelle zu erheben.

Es wird für eine einheitliche technische Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren gesorgt. Dies lässt sich am besten durch eine zweckmäßige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den notifizierten Stellen erreichen.

In § 23 erfolgt eine weiterführende Präzisierung der bereits in § 7c ETG 1992 enthaltenen Pflichten der notifizierten Stellen in Bezug auf ihre Arbeit.

**Zu § 27:**

Die Richtlinie 2014/30/EU ist mit 20. April 2016 in nationales Recht umzusetzen; daraus ergibt sich der Termin für das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die Bestimmungen der §§ 16 bis 24 gelten für die Notifizierung von Stellen nach der Richtlinie 2014/30/EU. Um das Notifizierungsverfahren bereits vor dem 20. April 2016 durchführen zu können, treten die genannten Bestimmungen bereits vor dem 20. April 2016 in Kraft.

**Zu Anhang II Modul A:**

Die bisher geltende Bestimmung „Die sachgerechte Anwendung aller einschlägigen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, ist der Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit gleichwertig“ ist im Zuge der Vereinheitlichung entfallen (Z 2).

Die technischen Unterlagen müssen zusätzlich eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten; die anwendbaren Anforderungen sind aufzuführen (Z 3). Die Formulierung „Sie müssen sich auf die Konstruktion und die Fertigung des Gerätes erstrecken“ wurde durch detaillierte Festlegungen des Inhalts und der notwendigen Erklärungen ersetzt. Eine allfällige Erklärung einer benannten Stelle ist entfallen.

Der Punkt gemäß Z 4 wurde präzisiert, da er für das Sicherstellen der Konformität bei Anwendung des Modul A von zentraler Bedeutung ist. Der Hersteller (unabhängig ob innerhalb oder außerhalb der EU ansässig) muss zwar kein formelles Qualitätsmanagementsystem betreiben, aber zwingend QM-Maßnahmen umsetzen: er hat einen geeigneten Herstellungsprozess zu wählen und diesen so zu überwachen, dass alle in Serie hergestellten Exemplare dem überprüften Exemplar entsprechen und damit mit konform sind. Der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Verordnung beim Auffinden eines nichtkonformen Exemplars auf dem Markt kann daher nicht mit dem Hinweis auf ein anderes, positiv überprüfetes Exemplar entkräftet werden.

**Zu Anhang III Teil A Modul B:**

Pflichten von Antragsteller und notifizierter Stellen wurden im Sinne der Vereinheitlichung der Konformitätsbewertungsverfahren zwischen unterschiedlichen Richtlinien weitaus detaillierter gefasst.